Berne-Jura-Soleure

# Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn Eglises réformées

# Verordnung betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenkanzlei und die gesamtkirchlichen Dienste

vom 1. Mai 2002 (Stand am 1. Januar 2023)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Organisationsreglements für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001<sup>1</sup>,

beschliesst:

### Art. 1 Rahmenbedingungen

- <sup>1</sup> Die Aufträge umschreiben die von den Bereichen zu erbringenden Leistungen. Gestützt auf die Aufträge treffen die Bereichsleitungen mit den zuständigen Departementen jährliche und längerfristige Zielvereinbarungen. Im Rahmen von Aufträgen und vereinbarten Zielen reagieren die Bereiche selbständig auf aktuelle Probleme und veränderte Bedürfnisse; sie haben in diesem Rahmen auch unternehmerische Freiheit. Es besteht eine Informationspflicht. Neue Arbeitsfelder werden vom Synodalrat nach Anhörung der Bereichsleitungen einem Departement oder Bereich zugeordnet.
- <sup>2</sup> Die Bereiche sind in Fachstellen aufgeteilt. Arbeitsfelder und Projekte, die nicht bestimmten Fachstellen zugeteilt sind, unterstehen der Verantwortung der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter.
- <sup>3</sup> Für die administrativen Aufgaben der Bereiche und Fachstellen können zentrale Sekretariate eingerichtet werden. Diese unterstehen der jeweiligen Bereichsleitung.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> KES 34,210.

#### Art. 2 Kirchenkanzlei

## Art. 7 Organisationsreglement

Die Kirchenkanzlei besteht aus der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber, dem Rechtsdienst, dem Kommunikationsdienst und dem Übersetzungsdienst. Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber leitet die Kirchenkanzlei. Sie oder er entlastet den Synodalrat von administrativen Aufgaben und ist für den formal korrekten und termingerechten Ablauf der Geschäfte besorgt. Sie oder er hat gegenüber den Bereichsleitungen Weisungsbefugnis. Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber ist verantwortliche Verbindungsperson zu den Bereichsleitungen und zur Synode. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Geschäftsführung.

## 1. Allgemeines

- <sup>1</sup> Die Kirchenkanzlei unterstützt den Synodalrat in seinen Führungsaufgaben und ist die Schnittstelle zwischen Strategie und Operation.
- <sup>2</sup> Ihre Stabsdienste bilden besondere, den Fachstellen gleichgestellte Organisationseinheiten.
- <sup>3</sup> Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber leitet und kontrolliert den Geschäftsgang vom und zum Synodalrat. Sie oder er steht der Bereichsleitungssitzung vor.

#### 2. Der Kanzleidienst

- a) unterstützt die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber in der Geschäftsführung für den Synodalrat und die Synode;
- b) betreut sämtliche Geschäftsdossiers des Synodalrats und führt die Geschäftskontrolle;
- c) übernimmt in zugewiesenen Projekten die Geschäftsführung;
- d) unterstützt und begleitet die externen Beziehungen administrativ und organisatorisch;
- e) ist verantwortlich für die administrativen Belange der ständigen Delegationen des Synodalrates nach Organigramm und die Delegationen des Synodalrates nach Mandaten; die Zuständigkeit des Bereichs Zentrale Dienste für die Delegation «Genderfragen» bleibt vorbehalten;
- f) erledigt weitere administrative Arbeiten der Synode, des Synodalrates, des Synodalratspräsidiums und der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers.

#### 3. Der Rechtsdienst

 a) betreut und begleitet die innerkirchliche Gesetzgebung und das Vertragswesen gemäss den strategischen Vorgaben des Synodalrates;

b) führt eine kirchliche Erlasssammlung und eine kirchliche Informationssammlung; diese sind öffentlich zugänglich;

- c) erstellt Berichte und Gutachten in Fragen der Rechtsanwendung;
- d) ist verantwortlich für das Vernehmlassungswesen zuhanden kantonaler oder eidgenössischer Stellen;
- e) leistet rechtliche Grundlagenarbeit für den Synodalrat, namentlich auf den Gebieten des Staatskirchenrechts (Delegation Kirche-Staat), des Regionen- und Gemeinderechts, des Personal- und Finanzrechts und, in Zusammenarbeit mit dem Bereich Theologie, des Kirchenrechts im engeren Sinne (Kasualien, Mitgliedschaft, Minderheiten u. dgl.);
- bearbeitet Beschwerden, sofern für deren Behandlung der Synodalrat zuständig ist;
- g) berät auf Verlangen den Synodalrat, die Synode und die kirchlichen Bezirke in rechtlichen Angelegenheiten und arbeitet eng mit den Zentralen Diensten zusammen;
- h) berät Kirchgemeinden und Einzelne sowie Drittinstitutionen nach Möglichkeit in Rechtsfragen und führt eine rechtliche FAQ;
- i) wirkt nach Möglichkeit bei der Schlichtung von Streitfällen in Kirchgemeinden und der Durchführung von Aufsichtsverfahren mit;
- j) unterstützt die gesamtkirchlichen Dienste und die Bezirke insbesondere in rechtlichen Angelegenheiten (z.B. bei der Erarbeitung von Verfügungen);
- k) beobachtet die kantonale Rechtsordnung und erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts (z.B. im Personal- oder im datenschutzrecht);
- unterstütz die landeskirchliche Datenschutzaufsichtsstelle, insbesondere bei der Führung der Register der Datensammlungen der gesamtkirchlichen Dienste und der Bezirke;
- m) plant und begleitet Synodewahlen;
- n) leitet besondere Projekte, die ihm von Seiten des Synodalrates zugewiesen werden, z.B. im Bereich der kirchlichen Volksabstimmungen;
- o) arbeitet bei Bedarf mit weiteren Juristinnen und Juristen zusammen.

#### 4. Der Kommunikationsdienst

- a) kommuniziert die Beschlüsse, Stellungnahmen und Projekte des Synodalrates und der Bereiche nach aussen und nach innen (externe und interne Kommunikation, die externe Kommunikation erfolgt deutsch und französisch). Er bedient sich dabei sämtlicher Mittel einer zeitgemässen Kommunikation;
- b) leitet und überwacht die Kommunikationsprojekte wie Messeauftritte,

Events und Kampagnen und die Produktion der kircheneigenen Publikationen und Medien:

- c) berät und schult den Synodalrat und die Mitarbeitenden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in Kommunikations- und Medienfragen;
- d) berät die Kirchgemeinden in Kommunikations- und Medienbelangen;
- e) leitet bereichsübergreifende Kommunikationsprojekte;
- f) informiert den Synodalrat und die Bereiche über die Reaktion der Öffentlichkeit auf kirchliche Entscheide und Stellungnahmen;
- g) verfolgt die gesellschaftliche Entwicklung sowie die Kommunikationsund Medienentwicklung im Einzugsgebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn;
- h) pflegt Kontakte mit Medienleuten, Politikerinnen und Politikern;
- i) verantwortet die Redaktion des Magazins «Ensemble» im Rahmen der Vorgaben der Herausgeberschaft;
- j) leitet eine Redaktionsbegleitgruppe für das Magazin «Ensemble», die insbesondere mit der rollenden Themenplanung, dem Setzen von inhaltlichen Schwerpunkten und der Koordination redaktioneller Arbeiten befasst ist.
- 5. Der Übersetzungsdienst
- a) ist zuständig für sämtliche anfallende Übersetzungsarbeiten für Synode, Synodalrat, Kirchenkanzlei und Bereiche, inkl. Planung und Koordination mit externen Übersetzerinnen und Übersetzern;
- b) obliegt die Qualitätssicherung für die Übersetzungen;
- c) ist für die französischsprachige Kommunikation verantwortlich;
- d) stellt die Verbindungen zu den Kommunikationsspezialistinnen und -spezialisten der CER sicher.

#### Art. 3 Zentrale Dienste

Art. 15 Organisationsreglement

Der Bereich "Zentrale Dienste" ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die Informatik und die allgemeine Verwaltung.

<sup>1</sup> Der Bereich erledigt zentrale Verwaltungsaufgaben für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, einschliesslich der gesamtkirchlichen Dienste im Rahmen des geltenden Rechts und auf Grund des Leitbilds. Dabei erfüllt er seinen Auftrag mit dem Ziel, eine effiziente und kostengünstige Verwaltung der Gesamtorganisation der Landeskirche sicherzustellen. Die drei Fachstellen unterstützen und beraten in ihren Fachgebieten neben dem Synodalrat, den gesamtkirchlichen Diensten und den Mitarbeitenden auch die

Kirchgemeinden sowie andere kirchliche Organisationen und Organe.

- <sup>2</sup> Der Bereich umfasst drei Fachstellen:
- Finanzen
- Personal
- Infrastruktur

<sup>3</sup> Die drei Fachstellen der Zentralen Dienste haben in ihren Aufgabenbereichen Weisungsbefugnis. Zudem beraten sie die Bereiche und die Kirchenkanzlei.

#### 1. Fachstelle Finanzen

Die Fachstelle Finanzen führt

- a) das Finanz- und Rechnungswesen aktiv und zukunftsorientiert in allen Belangen. Dazu gehören insbesondere: Finanzplan, Budget, Buchhaltung, Rechnung, Finanzausgleich, Kollekten, Sammelkredite, Stipendien und Fonds soweit die Zuständigkeit nicht an andere übertragen worden ist;
- b) stellt den finanzbuchhalterischen Nachweis der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirche sicher;
- c) führt das Vertragsverzeichnis aller Verträge (exkl. Arbeits- und Mietverträge) und bewirtschaftet die Originalverträge;
- d) die T\u00e4tigkeiten nach der Verordnung \u00fcber den Sockelbeitrag an die Finanzierung von Stellvertretungen f\u00fcr Pfarrpersonen im Studienurlaub<sup>2</sup> aus.

#### 2. Fachstelle Personal

Die Fachstelle Personal ist zuständig für

- a) das Personalmanagement und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste gemäss GAV sowie für das Personalmanagement der Pfarrschaft gemäss Personalrecht für die Pfarrschaft.
   Die Zuständigkeiten gelten gemäss Funktionendiagramm im Anhang 3 zur Personalverordnung für die Pfarrschaft (KES 41.011). Die Fachstelle Personal führt alle Personaldossiers;
- b) das Erstellen des Lohnbudgets (inkl. Arbeitgeberbeiträge);
- c) die Kontrolle der Spesenabrechnungen der Synodalen;
- d) die Sozial- und Personalversicherungen und deren Jahresabschlüsse;
- e) die Mitwirkung / Unterstützung bei der Personalpolitik und der Gestaltung

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> KES 61.115.

- der Personalführung. Sie bereitet im Auftrag des Synodalrates Änderungsvorschläge vor;
- f) die Stellenbewirtschaftung;
- g) das Lehrlingswesen;
- h) die Geschäftsführung der BEREKI-Kommission, des Planungsausschusses Personalressourcen (PARE) und der Delegation "Genderfragen";
- i) Entscheide in Personalangelegenheiten, sofern nicht eine andere Behörde (insbesondere der Synodalrat) zuständig ist;
- j) die T\u00e4tigkeiten nach der Verordnung \u00fcber den Sockelbeitrag an die Finanzierung von Stellvertretungen f\u00fcr Pfarrpersonen im Studienurlaub<sup>3</sup>.

#### 3. Fachstelle Infrastruktur

Die Fachstelle Infrastruktur

- a) ist zuständig für das Liegenschaftswesen und Sachversicherungen;
- b) ist verantwortlich für Evaluation, Beschaffung, Betrieb, Unterhalt, Wartung, Planung, Auf- und Ausbau der gesamten Informatik-Infrastruktur der Bereiche; sie betreut die umfassenden Informatik-Dienstleistungen für die gesamtkirchlichen Dienste und führt Schulungen durch;
- c) stellt die Allgemeine Verwaltung sicher, u.a. Empfang, Bedienung der Telefonzentrale, Druckerei, Versand, sowie die Zentrale Adressverwaltung;
- d) ist zuständig für die Gerätschaften und Büromaschinen sowie die Materialverwaltung und –Beschaffung;
- e) plant und organisiert das Archivwesen für die gesamtkirchlichen Dienste;
- f) befasst sich mit weiteren Projekten im Auftrag des Synodalrates, mit Einschluss der Querschnittsaufgaben zur Kirchenkanzlei;
- f<sup>bis</sup>)ist die zuständige Stelle der gesamtkirchlichen Dienste gemäss Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die kirchlichen Register<sup>4</sup>, führt die kirchliche Statistik über die Kasualien, stellt die Aktualisierung der Meldeformulare für Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen gemäss Registerverordnung sicher und stellt die Formulare den Kirchgemeinden zur Verfügung; stellt den Kirchgemeinden Formulare für die elektronische Registerbearbeitung zur Verfügung;
- g) führt die kirchliche Statistik über die Kircheneintritte und Kirchenaustritte.
- h) führt das Vertragsverzeichnis aller Mietverträge der Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen und bewirtschaftet die Originalverträge;

- 6 -

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> KES 61.115.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> KES 41.040.

 i) ist zuständig für die Arbeitssicherheit und den betrieblichen Gesundheitsschutz;

j) ist zuständig für das interne, kirchliche Umweltmanagement.

## Art. 4 Gemeindedienste und Bildung

### Art. 16 Organisationsreglement

- <sup>1</sup> Zum Auftrag des Bereiches "Gemeindedienste und Bildung" gehören die Schulung und Unterstützung kirchlicher Behörden und der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Förderung der Freiwilligenarbeit. Er erarbeitet unter dem Gesichtspunkt der Erwachsenenbildung Grundlagen zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen.
- <sup>2</sup> Der Bereich ist Anlauf- und Auskunftsstelle für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Bezirke in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der Kirchendirektion sowie den entsprechenden Stellen des Kantons Solothum und der Jurakirche.
- <sup>3</sup> Zum Bereich gehört auch das "Reformierte Forum der Universität Bern". Dieses gestaltet das Angebot der reformierten Kirche für Angehörige der Universität.

### Der Bereich gliedert sich in die Fachstellen:

- Gemeinde-Entwicklung
- Gesellschaftsfragen
- Der Bereich schult und berät die in der Kirche Tätigen und unterstützt sie in ihrer Arbeit. Er vermittelt Kompetenz für die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen und Tendenzen und stellt ihnen Hilfen, Argumentationen und Grundlagen, insbesondere aus theologisch-ethischer Sicht, zur Verfügung.
- 2. Zu den Themenbereichen Alter-Jugend-Generationen sowie Arbeit-Freizeit-Spiritualität stellt der Bereich die nötigen Grundlagen resp. Hilfen bereit. Er gibt Impulse zur Vertiefung christlicher Spiritualität in allen Lebensbereichen. Gesichtspunkte christlicher Sozial- und Wirtschaftsethik bringt er in die öffentliche Diskussion ein.
- Der Bereich f\u00f6rdert die Arbeit der Kirchgemeinden in den genannten Themenbereichen und tr\u00e4gt zu deren Professionalisierung bei. Er setzt sich ein f\u00fcr gerechte und lebensdienliche gesellschaftliche Strukturen, insbesondere zu Themen, welche die Kapazit\u00e4t der Kirchgemeinden \u00fcbersteigen.
- 4. Der Bereich bietet Freiwilligen und kirchlichen Behörden Beratung und Schulung und unterstützt die Kirchgemeinden bei ihren Schulungs- und Beratungsaktivitäten. Er bildet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche aus für die Zusammenarbeit mit Freiwilligen und Ehrenamtlichen. Der Bereich sorgt im Auftrag des Synodalrates für Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter und Berufsgattungen in der ganzen Kirche.

 Er gewährleistet sachkundig Auskunft und Beratung zur Personalplanung, in Personalfragen und Personalkonflikten, für Kirchgemeinderäte, Bezirkssynoden und kirchliche Angestellte, in Abstimmung mit der Kirchendirektion des Kantons Bern und den entsprechenden Stellen in den Kantonen Jura und Solothurn.

- Der Bereich trägt dazu bei, dass unter Kirchgemeinden und Bezirken Erfahrungsaustausch, gegenseitiges Lernen und Unterstützen stattfindet. Er plant und organisiert für den Synodalrat die Durchführung von Konferenzen (z.B. von Kirchgemeindepräsidien, Bezirkspräsidien, Dekanaten).
- 7. Der Bereich führt Statistiken, welche die Kirchgemeinden betreffen und nicht in anderen Bereichen geführt werden. Er wertet sie periodisch aus und stellt dem Synodalrat gegebenenfalls Antrag.
- 8. aufgehoben

## Art. 5 OeME-Migration

#### Art. 17 Organisationsreglement

- <sup>1</sup> Der Bereich "OeME-Migration" fördert eine weltoffene, ökumenische und solidarische Kirche im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung durch zwischenkirchliche, interkulturelle und interreligiöse Kontakte. Er unterstützt die weltweite Mission und Entwicklungszusammenarbeit und ist Ansprechpartner für die Missions- und Hilfswerke.
- <sup>2</sup> Der Bereich bearbeitet Fragen der Migration und Integration sowie die mit ihnen verbundenen gesellschaftlichen Entwicklungen und setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte respektiert werden.
- <sup>1</sup> Der Bereich umfasst die beiden Fachstellen:
- Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit
- Migration

Die in Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und Migrationsfragen wahrzunehmenden Aufgaben überschneiden sich thematisch.

- <sup>2</sup> Der Bereich fördert die weltweite, ökumenische Solidarität mit Angehörigen aus Partnerkirchen, Kulturen und Religionen und setzt sich für die Umsetzung dieser Solidarität in unserer Gesellschaft ein.
- <sup>3</sup> Der Bereich unterstützt die Kirchgemeinden und Bezirke in den Anliegen der Ökumene, Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Migration durch Schulung und Beratung.
- 1. Die Fachstelle Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit
- a) vertritt die Anliegen der Ökumene durch Förderung der zwischenkirchlichen Beziehungen in Zusammenarbeit mit ökumenisch-kirchlichen Partnern, insbesondere des Ökumenischen Rates der Kirchen (OeRK), des

Reformierten Weltbundes (RWB), der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Kanton Bern (AKB) und interreligiöser Organisationen;

- b) fördert das Verständnis für den Auftrag der Mission, arbeitet zu diesem Zweck insbesondere mit mission 21 zusammen und pflegt Beziehungen mit Kirchen im Ausland und Missionsorganisationen in der Schweiz;
- c) fördert in Absprache mit dem Synodalrat das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog im Kirchengebiet;
- d) fördert das Verständnis für die Entwicklungszusammenarbeit und -politik und arbeitet zu diesem Zweck insbesondere mit Brot für alle (Bfa) und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) zusammen;
- e) fördert die entwicklungspolitische Bildungs- und Lobbyarbeit in Zusammenarbeit mit Brot für alle und HEKS und weiteren Organisationen im entwicklungspolitischen Bereich.

### 2. Die Fachstelle Migration

- a) setzt sich für die Mitverantwortung der Kirche für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Familien, für Flüchtlinge und Asylsuchende und deren Rechte ein;
- b) fördert das Verständnis für Ausländergruppen und setzt sich für ihre Integration ein;
- c) thematisiert die Widerstände gegen Ausländergruppen in der Bevölkerung und setzt sich mit deren Ursachen auseinander;
- d) wirkt den Ursachen der Migrationsbewegungen durch entwicklungspolitische und friedenspolitische Anstrengungen entgegen;
- e) f\u00f6rdert das Zusammenleben der Religionen und den interreligi\u00f6sen Dialog im Zusammenhang der Integration.

#### Art. 6 Sozial-Diakonie

### Art. 18 Organisationsreglement

<sup>1</sup> Der Bereich "Sozial-Diakonie" erfüllt diakonische, seelsorgerische, beratende und sozialpolitische Aufgaben. Er unterstützt Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Regionen in der Wahrnehmung und Umsetzung ihres diakonischen Auftrags. Der Bereich nimmt Einzel- und Gruppenanliegen und -initiativen auf, fördert und stärkt Beziehungsnetze. Er unterstützt die Entwicklung und Bewahrung sozial gerechter Strukturen und menschenwürdiger Einrichtungen. Er setzt sich ein für die Rechte Benachteiligter und Behinderter.

<sup>2</sup> Der Bereich ist Ansprechpartner von kantonalen und kommunalen Behörden sowie privaten Institutionen und arbeitet mit ihnen in sozialen und sozialpolitischen Fragen zusammen. Er beobachtet das sozialpolitische Geschehen und reflektiert dieses kritisch aus der Sicht des kirchlichen Auftrages.

Der Bereich umfasst die beiden Fachstellen:

- Grundlagen, Dienste, Vernetzung
- Koordination, Beratung, Seelsorge

Die Bereichsleitung ist zuständig für die sozial-politische Grundlagen- und Öffentlichkeitsarbeit.

### 1. Die Fachstelle Grundlagen, Dienste, Vernetzung

- a) erstellt Grundlagen, Konzepte und Angebote für die sozial-diakonische Arbeit in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unter Berücksichtigung der vorbeugenden, ressourcenorientierten, beratenden und begleitenden Aspekte;
- b) begleitet und unterstützt die Kirchgemeinden und die Bezirke, ihre Behörden und die Mitarbeitenden in ihren sozial-diakonischen Aufgaben;
- c) baut ein Diakonie-Netzwerk auf und begleitet und stützt lokale und regionale sozial-diakonische Angebote.

## 2. Die Fachstelle Koordination, Beratung, Seelsorge

- a) koordiniert auf kantonaler Ebene die Anliegen und Aufgaben der Schwerpunktseelsorge in Spital, Heim und Gefängnis sowie den regionalen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie. Sie nimmt Triagefunktion und spezielle Beratung in Einzelfällen wahr;
- b) leitet die Hörbehindertengemeinde und vernetzt die Anliegen und Angebote für Hörbehinderte mit anderen Kirchgemeinden im Kirchengebiet sowie mit den ausserkantonalen Hörbehindertengemeinden.

## 3. Projekte

Räumlich und thematisch flexibel und zeitlich beschränkt werden im ganzen Kirchengebiet Projekte und Angebote nach Bedürfnisse der lokalen und regionalen Partnerinnen und Partner entwickelt, durchgeführt und begleitet. Je nach Thema und benötigter Fachkompetenz arbeiten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Projekten mit.

#### Art. 7 Katechetik

### Art. 19 Organisationsreglement

- <sup>1</sup> Der Bereich "Katechetik" gewährleistet die Ausbildung der Katechetinnen und Katecheten, der KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kirchliche Unterweisung, einschliesslich der heilpädagogischen Unterweisung. Er unterstützt die Kirchgemeinden bei religionspädagogischen Fragen sowie in der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Elternarbeit.
- <sup>2</sup> Es bestehen Reglemente für die Prüfungen in der Katechetischen Ausbildung und für die Aus- und Weiterbildung für die Kirchliche Unterweisung.
- <sup>3</sup> Der Bereich führt Medien- und Beratungsstellen für das Fach Natur-Mensch-Mitwelt NMM im Teilgebiet Religion-Mensch-Ethik, Religion/Lebenskunde und für die Kirchliche Unterweisung KUW.
- <sup>1</sup> Der Bereich gliedert sich in zwei Fachstellen:
- Katechetische Ausbildung
- Weiterbildung und Beratung KUW

Es bestehen folgende Kommissionen:

- Fachkommission Aus- und Weiterbildung KUW
- Fachkommission Kinder und Familien
- Fachkommission Hp KUW / HRU
- Commission pour la partie francophone
- <sup>2</sup> Der Bereich hat die folgenden Arbeitsgebiete:
- 1. RefModula: Grundausbildung und Weiterbildung, Geschäftsführung Katechetische Grundausbildung und Weiterbildung im Rahmen von RefModula.

Geschäftsführung der Kommission RefModula.

## 2. Weiterbildung KUW

Praxisorientierte religionspädagogische und didaktische Weiterbildung für alle Unterrichtenden in der KUW.

## 3. Fachliche Unterstützung von Lehrpersonen

Fachliche Unterstützung von Lehrpersonen im Teilgebiet Religion-Mensch-Ethik und Religion/Lebenskunde innerhalb des Fachs Natur-Mensch-Mitwelt NMM.

## 4. Beratung

Anlaufstelle für Unterweisende und Kirchgemeinden. Fachliche, personelle und strukturelle Beratung in Bezug auf die KUW. Supervision, Praxisberatung und Coaching von Einzelpersonen, Teams und Behörden.

## 5. Heilpädagogische KUW (Hp KUW)

Weiterbildung und Beratung von Unterweisenden der Hp KUW. Begleitung

und Unterstützung der kirchlichen Bezirke in Bezug auf die Hp KUW. Kontakte mit heilpädagogischen Sonderschulheimen und Elternvereinigungen.

#### 6. Familien, Eltern, Kinder und Jugendliche

Weiterbildung und Beratung von Verantwortlichen für die kirchliche Arbeit mit Eltern und Familien. Beratung von Kirchgemeinden in der Entwicklung von entsprechenden Konzepten und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von der Taufe bis in die Lehre bzw. Sekundarstufe 2. Kontakte mit Institutionen der Elternbildung und der Jugendarbeit.

### 7. Coordination / Formation francophone

Responsable de l'aide aux paroisses dans leur travail, en particulier dans les domaines suivants: conseils pour la coordination de la catéchèse, accompagnement des équipes catéchétiques, relation avec les parents.

Responsable des cours de formation des catéchètes professionnel(le)s et bénévoles pour les cycles I à III, des colloques d'orientation, voire de formation pour les pasteur(e)s. Contribue à l'établissement du matériel et des documents pour les cycles I à III.

Assiste aux séances de la COMCAT.

8. Kirchliche Bibliothek Bern (inkl. integrierte Medienstelle Biel)
Führen einer religionspädagogischen Fachbibliothek für Unterweisende
KUW und Lehrpersonen NMM. Entwicklung von Unterrichtshilfen für die
Kirchliche Unterweisung.

## 9. Kirchliche Medien- und Beratungsstellen

Führen der Medienstellen Thun und Biel gemäss der Vereinbarung mit der Römisch-katholischen Kirche, der Christkatholischen Kirche und der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden. Die Medienstelle Biel ist in die Kirchliche Bibliothek Bern integriert.

Mitarbeit bei der Medienbeschaffung des Instituts für Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Bern. Collaboration avec CREDOC (Centre de documentation et de recherche catéchétique).

#### 10. Aussenkontakte

\_

Katechetische Kommission der Kirchenkonferenz (KAKOKI), Plateforme de Spécialistes en catéchèse (PSKT), Groupe romand de catéchèse (GROC), Office protestant des éditions chrétiennes (OPEC), Office protestant de la formation (OPF), ENBIRO<sup>5</sup>; pour l'arrondissement du Jura: Aumônerie des personnes handicapées.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> ENBIRO ist zu Agora geworden und die Kirchen sind nicht mehr vertreten.

### Art. 8 Theologie

Art. 20 Organisationsreglement

<sup>1</sup> Der Bereich "Theologie" bearbeitet theologisch relevante Fragen. Er ist verantwortlich für die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und mitverantwortlich für die Praktische Ausbildung für das Pfarramt. Der Bereich ist Kontaktstelle für innerkirchliche Vereinigungen und Gruppierungen.

- <sup>2</sup> Der Bereich "Theologie" stellt den Kontakt zur Pfarrerschaft, zum Pfarrverein und zur theologischen Fakultät her. Der Bereich organisiert die Pfarrkonferenzen und fördert die theologische Diskussion zwischen der Pfarrerschaft und dem Synodalrat.
- <sup>3</sup> Zum Bereich gehört auch die Kirchlich-theologische Schule Bern (KTS). Es besteht ein eigenes Synodereglement.

Der Bereich umfasst die beiden Fachstellen:

- Theologie
- Personalentwicklung Pfarrschaft

Dem Bereich zugehörig ist die Kommission für den Prädikantendienst.

Ihm sind ferner zugeordnet:

- die praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA)
- die Kirchlich-theologische Schule (KTS)
- 1. Die Fachstelle Theologie
- a) hat die Aufgabe, die Verkündigung der Kirche in allen Dimensionen, die in Art. 2 der Kirchenverfassung genannt sind, zu fördern, zu begleiten und kritisch zu prüfen.
  - Insbesondere betreibt sie ein Monitoring für den Synodalrat auf dem Gebiet der Theologie und Ekklesiologie. Sie verfolgt die Entwicklungen in Kirchgemeinden, Gemeinschaften, an Fakultäten und in der Fachliteratur; sie sammelt Fakten, analysiert sie und beantragt dem Synodalrat Massnahmen:
- b) berät den Synodalrat, die Bereiche, die Bezirke und die Kirchgemeinden in theologischen, kasualen und seelsorgerlichen Fragen;
- c) leistet theologische Grundlagenarbeit für den Synodalrat;
- d) ist Anlaufstelle für die Pfarrerschaft in allen theologischen und seelsorgerlichen Fragen;
- e) begleitet von kirchlicher Seite die F\u00f6rderung und Ausbildung des Nachwuchses im Pfarramt;

namentlich durch

- Werbung für das Theologiestudium
- Kirchliche Begleitung der Theologiestudierenden
- Geschäftsführung des Ausbildungsrates

- Controlling des Kompetenzzentrums Liturgik
- Operative Aufsicht über die Leitung der KTS
- Geschäftsführung der Kommission KTS
- befasst sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachleuten mit Fragen der Kirchenmusik;
- g) berät und informiert die Pfarrerschaft und die Kirchgemeinden in Fragen von Freikirchen, Sondergemeinschaften, Sekten und neueren religiösen Strömungen und Bewegungen;
- h) begleitet die Kommission für den Prädikantendienst und die oder den Beauftragten für den Prädikantendienst;
- stellt in Kooperation mit der Universität Bern Weiterbildungsangebote in Seelsorge und Pastoralpsychologie sicher.
- 2. Die Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft
- a) stellt die Verbindung zwischen Synodalrat und Pfarrerschaft sicher;
- b) verfolgt die Entwicklung in der Pfarrschaft, leistet konzeptionelle Arbeit im Bereich "Personalentwicklung Pfarrschaft" und beantragt beim Synodalrat entsprechende Massnahmen;
- c) ist für Fragen der Pfarrstellenbeschriebe zuständig und deren Leiter/in genehmigt zusammen mit dem/der Departementschef/in Theologie die vereinbarten Stellenbeschriebe;
- d) ist verantwortlich für die Leitung der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer, soweit nicht die dienstrechtliche Stellung zum Kanton Bern oder zur Bezirkssynode Solothurn berührt ist;
- e) wirkt am Verfahren zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst mit;
- f) wird in Konfliktfällen zwischen Pfarrpersonen und Kirchgemeinden beratend und unterstützend tätig und stellt dem Synodalrat Antrag für weitergehende Massnahmen;
- g) plant, organisiert, leitet und evaluiert Weiterbildungsveranstaltungen, die sich an Pfarrerinnen und Pfarrer, allenfalls auch an weitere kirchliche Mitarbeitende richten;
- h) leistet konzeptionelle Arbeit in den Bereichen "Weiterbildung" und "Supervision";
- i) entwickelt und aktualisiert Reglemente und Ausführungsbestimmungen zu Weiterbildung und Supervision<sup>6</sup>;
- j) behandelt Gesuche für Langzeitweiterbildungen und Studienurlaube sowie grundsätzliche Fragen zur Konzeption von Weiterbildungsveranstal-

\_

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> KES 59.010, KES 59.011, KES 59.012, KES 59.013, KES 59.014.

tungen oder zur Anwendung des Reglements und der Ausführungsbestimmungen für Weiterbildung und Supervision<sup>3</sup>;

- k) bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Praxisbegleitung an;
- berät die Pfarrerinnen/Pfarrer, Sozialdiakoninnen/Sozialdiakone, Katechetinnen/Katecheten und Erwachsenenbilderinnen/Erwachsenenbilder in Fragen zum Reglement für Weiterbildung und Supervision und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen<sup>7</sup>;
- m) berät kirchliche Behörden bei der Handhabung des Reglements und der Ausführungsbestimmungen für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden<sup>4</sup>;
- n) arbeitet eng zusammen mit den Beauftragten für Weiterbildung im Konkordat und in der Romandie;
- o) pflegt Kontakte zu anderen (kirchlichen und nicht-kirchlichen) Anbietern von Aus- und Weiterbildung;
- p) nimmt die Aufgaben nach der Verordnung über den Sockelbeitrag an die Finanzierung von Stellvertretungen für Pfarrpersonen im Studienurlaub<sup>8</sup> wahr.
- 3. [aufgehoben.]9
- 4. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Koordinationsstelle für die praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA) arbeiten nach Massgabe des Vertragswerkes zwischen der Theologischen Fakultät und dem Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
- 5. Für die KTS gilt ein Sonderstatus (eigenes Reglement).

#### Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Bern, 1. Mai 2002 NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: Samuel Lutz

Der Kirchenschreiber: Bernhard Linder

<sup>8</sup> KES 61.115.

 $<sup>^{7}</sup>$  Angepasst per 31.12.2008 wegen Wegfalls der Weiterbildungskommission.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Aufgehoben per 31.12.2008 wegen Wegfalls der Weiterbildungskommission.

## Änderungen

 Am 21. Januar 2004 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 8 Abs. 1 Bst. e.

- Am 16. Februar 2005 (Beschluss des Synodalrates): Terminologische Anpassungen.
- Am 4. Mai 2005 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 4 und 8.
- Am 12. Dezember 2007 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 2 - 4.
- Am 10. Dezember 2008 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 3.
- Am 16. Dezember 2010 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 2.
- Am 10. Februar 2011 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 8 Ziff. 1 Bst. e.
- Am 9. Juni 2011 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 7 Ziff. 1 - 9.
- Am 1. November 2012 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 8. Inkrafttreten: 1. Januar 2013.
- Am 24. April 2014 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 3 Ziff. 2 (Statistik), Art. 7 Abs. 1 und 2 (Anpassung an RefModula und Medienstelle), und in Art. 8 (Prädikantendienst, Weiterbildungsangebote in Seelsorge und Pastoralpsychologie). Inkrafttreten: 1. Mai 2014.
- Am 27. November 2014 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Ziff. 1 lit. b. Inkrafttreten: 1. Januar 2015.
- Am 18. Juni 2015 (Beschluss des Synodalrates): Art. 2 Ziff. 2 Bst. i und j eingefügt. Inkrafttreten: 1. Juli 2015.
- Am 3. Dezember 2015 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 7 Abs. 1. Inkrafttreten: 1. Januar 2016.
- Am 1. Juni 2017 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 8 Ziff. 2 lit. d. Inkrafttreten: 1. Juli 2017.

 Am 13. Dezember 2018 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 7 Abs. 1. Inkrafttreten: 1. Februar 2019.

- Am 1. April 2019: geändert in Art. 7 Abs. 2 (gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Publikationsreglements).
- Am 18. April 2019 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 2.
- Am 17. Oktober 2019 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 3. Inkrafttreten: 1. November 2019.
- Am 21. Oktober 2021 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 3.
   Inkrafttreten: 1. November 2021.
- Am 30. Juni 2022 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 3 Ziff. 1 lit. d, Ziff. 2 lit. j und Art. 8 Ziff. 2 lit. p. Inkrafttreten: 1. Januar 2023.